

Benützungsreglement Waldhütte Stockenholz

Politische Gemeinde Eschlikon

I Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

- 1.1 Die Politische Gemeinde Eschlikon stellt die Waldhütte Stockenholz für kulturelle, gesellige oder ähnliche Anlässe zur Verfügung.
- 1.2. Die Aufsicht über die Waldhütte Stockenholz wird durch die Politische Gemeinde Eschlikon ausgeübt. Die Waldhütte wird durch die Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Liegenschaften und einem vom Gemeinderat ernannten Hüttenwart betrieben und unterhalten.
- 1.3. Die Politische Gemeinde Eschlikon lehnt mit Ausnahme von Werkmängeln jede Haftung für Schäden ab, die aus der Vermietung oder Benützung der Waldhütte Stockenholz entstehen. Versicherungen sind Sache der Benutzer und Mieter.
- 1.4. Für verursachte Schäden während der Mietdauer an der Waldhütte Stockenholz, dem Mobiliar, der Aussenanlagen, der Umgebung oder gegenüber Dritten haftet jene Person, auf deren Namen der Mietvertrag ausgestellt wurde. Schäden sind dem Vermieter sofort und unaufgefordert zu melden.
- 1.5 Die Waldhütte und der dazugehörige Aussenbereich wird ständig Videoüberwacht. Eine entsprechende Hinweistafel weist auf die Videoüberwachung hin.

II Mietumfang

- 2.1 Die Waldhütte Stockenholz bietet Platz für ca. 40-50 Personen. Der offene Bereich der Waldhütte, die Toilette mit dem Aussenwasserhahn sowie der Aussenbereich mit der Feuerstelle (inkl. Brennholz) und dem Brunnen stehen für alle Personen ohne Voranmeldungen zur Verfügung.
- 2.2 Mit der Miete der Waldhütte Stockenholz erhält der Mieter einen Schlüssel, mit welchem er Zugang zum Stromanschluss sowie zum Vorhang erhält. Mit dem Vorhang kann die Waldhütte geschlossen werden.
- 2.3 Der Mietvertrag berechtigt zur exklusiven Benutzung der Waldhütte. Die Umgebung inkl. Feuerstelle ist auch während der Mietdauer öffentlich.

III Reservation, Mietvertrag, Schlüsselübergabe

- 3.1 Reservationen der Waldhütte sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Benützungstermin vorzunehmen. Melden sich mehrere Personen für den gleichen Termin, werden die Reservationen in der Reihenfolge der Reservationseingänge berücksichtigt.
- 3.2 Der Mietvertrag wird schriftlich auf den verantwortlichen Mieter ausgestellt und muss von ihm unterzeichnet werden. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Mieter das vorliegende Benützungsreglement.

- 3.3 Die Waldhütte Stockenholz wird nur an Personen ab 16 Jahren vermietet. Der Vermieter behält sich die Möglichkeit vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung der Waldhütte abzulehnen.
- 3.4 Bei Annullation eines abgeschlossenen Mietvertrags seitens des Mieters bleibt die Benützungsgebühr geschuldet, sofern die Annullation weniger als einen Monat vor Mietbeginn erfolgt.
- 3.5 Der Schlüssel (siehe Ziffer 2.2) wird dem Mieter vom Hüttenwart anlässlich der Hüttenübergabe abgegeben.
- 3.6 Nach der Veranstaltung ist die Waldhütte Stockenholz und deren Umgebung dem Hüttenwart in sauberem und aufgeräumtem Zustand (besenrein) zu übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hüttenwart abzusprechen.
- 3.7 Raum- oder Umgebungsbeschädigungen, Verlust eines Schlüssels, Nachreinigungen und Entsorgung von Abfällen werden dem Mieter verrechnet.

IV Benützung der Waldhütte Stockenholz

- 4.1 Als Mieter gilt der Unterzeichner des Vertrags. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat selbst anwesend zu sein.
- 4.2 Alle Benützer der Waldhütte Stockenholz verpflichten sich, das vorliegende Benützungsreglement einzuhalten.
- 4.3 Alle Benützer sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen.
Dem Wald und dessen Tieren und Pflanzen ist die notwendige Beachtung und Sorgfalt zu schenken.
- 4.4 Beim Verlassen der Waldhütte Stockenholz ist das Feuer der Aussengrillstelle zu löschen, der Strom abzustellen und die Vorhänge in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschliessen. Die Innenräume sowie die Umgebung der Hütte sind nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Selbst angebrachte Wegmarkierungen wie Ballone oder Schilder sowie Dekorationen sind nach der Benützung restlos zu entfernen.
- 4.5 Ausdrücklich nicht erlaubt sind
 - die Verwendung von Lautsprecheranlagen nach 22.00 Uhr
 - das Abbrennen von Feuerwerk in der Waldhütte und deren Umgebung
 - das Anfachen und Unterhalten von Feuer ausserhalb der offiziellen Aussenfeuerstelle
 - das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen jeglicher Art

V Benützungsgebühren

- 5.1 Benützungsgebühr pro Anlass für ortsansässige Benützer CHF 100.00
Benützungsgebühr pro Anlass für auswärtige Benützer CHF 300.00

In den Benützungsgebühren sind inbegriffen:

- Strom
- Wasser
- Entschädigung Hüttenwart

VI Parkierung und Zufahrt

- 6.1 Parkplätze für Besucher der Waldhütte stehen werktags ab 18.00 Uhr und am Wochenende (Samstag und Sonntag) den ganzen Tag bei der Firma Alinox AG, Hörnlistrasse 18, Eschlikon, zur Verfügung. An den Werktagen bis 18.00 Uhr können einige wenige Fahrzeuge auf der Waldstrasse (Eingang Wald Stockenholz) bis hin zum Aufgang zur Waldhütte parkiert werden. Grundsätzlich wird die Anreise zu Fuss oder mit nichtmotorisierten Fahrzeugen gewünscht.
- 6.2 Die Zufahrt hinauf zur Waldhütte mit motorisierten Fahrzeugen ist nur in Absprache mit der Gemeinde erlaubt. Die Öffnung der Schranke ohne die Erlaubnis der Gemeinde ist nicht gestattet.

VII Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen, insbesondere Gebührenerhöhungen, Ergänzungen oder eine vollständige Neufassung dieses Reglements bleiben vorbehalten und können jederzeit ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Ansprüche an die Gemeinde bzw. deren Vertreter aufgrund unvorhersehbarer Unbenutzbarkeit werden ausdrücklich wegbedungen.

Dieses Benützungsreglement wird durch Gemeinderat Eschlikon erlassen und tritt umgehend nach der Beschlussfassung in Kraft.

30. August 2017, Gemeinderat Eschlikon

Hans Mäder
Gemeindepräsident

Marcel Aeschlimann
Gemeindeschreiber